

ten worden ist, heute nochmals zurückzukommen, da die Beweisführung desselben, so dialectisch gewandt sie auch war, doch für mich aller tiefen Begründung entbehrt, ja der ich sogar jede Berechtigung um deswillen abspreche, weil Sachsen nicht in der Lage ist, europäische oder auch nur deutsche Geschichte zu machen, sondern vielmehr in der dringenden Nothwendigkeit sich befindet, aus den vorhandenen Verwickelungen für sich das möglichst beste Resultat zu erzielen. Dessenungeachtet habe ich auf eine Aeußerung des genannten Redners aufmerksam zu machen. Der Abg. v. Friesen sagte, wir hätten bei Beantwortung dieser Frage nicht zu vergessen, daß es auch Fürsten in Deutschland gäbe. Meine Herren, der Vorwurf, der in diesen Worten ausgesprochen ist, trifft zunächst unsere Regierung. Sie hat im vorigen Jahre jenes bekannte Bündniß abgeschlossen und in Folge dessen den Verfassungsentwurf und den Entwurf zum Wahlgesetze acceptirt und den übrigen deutschen Staaten zur Annahme vorgelegt, und wenn sie damals dies that, so hat sie entweder nach der Meinung des Abg. v. Friesen selbst vergessen, daß es Fürsten in Deutschland gäbe, oder sie hat es nicht gethan und somit auch, nach seiner Meinung, recht gehandelt. Der Abg. v. Friesen folgerte weiter, daß, wenn Sachsens Regierung dem Bündnisse überhaupt habe beitreten wollen, dies nur unter Vorbehalt habe geschehen können. Diese Aeußerung führt mich zu der Untersuchung, wie es mit diesem Vorbehalte vom rechtlichen Standpunkte aus beschaffen sei? Meine Herren, ich habe niemals bezweifelt, daß die sächsische Regierung berechtigt gewesen sei, bei dem Abschlusse der Verhandlung über das eingegangene Bündniß einen Vorbehalt zu stellen. Die Frage ist aber die: Ist der gemachte Vorbehalt von der Art, daß er heute überhaupt noch für rechtsgültig anerkannt werden kann. Diese Frage ist auch von jenem geistreichen Redner der ersten Kammer bejaht worden, und dieser Punkt ist der einzige, in welchem ich nicht mit ihm übereinstimmen kann. Meine Herren, man hat zu unterscheiden zwischen den Contrahenten, welche hier in Frage kommen. Zuerst contrahirte Preußen mit Sachsen und Hannover, und Preußen, Sachsen und Hannover contrahirten sodann mit den übrigen deutschen Staaten, welche dem Bündnisse später beigetreten sind. Wenn nun Sachsen und Hannover ihren Vorbehalt lediglich Preußen gegenüber kund gegeben haben, so kann dieser Vorbehalt auch nur Preußen, nicht aber den andern Staaten gegenüber rechtsgültig sein, denen man jede Kenntniß davon absichtlich vorenthalten hat. Meine Herren, man hat gesagt, Sachsen habe diesen Vorbehalt geheim gehalten aus Rücksichten gegen Preußen, aus Rücksichten für das Zustandekommen des ganzen Werkes, welches man beabsichtigte; und wenn es nur bei diesem Geheimhalten, bei dem Verschweigen dieses Vorbehaltes geblieben wäre, so könnte zwar auch dies nicht gerechtfertigt werden, indeß es läge doch wenigstens nicht die Thatsache vor, daß man auf gestellte Anfrage der später contrahirenden Staaten den Vorbehalt geradezu verleugnet hat. Ja, meine Herren,

man ist über das Verschweigen noch hinausgegangen. Bei den Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind von mehreren Staaten, ehe sie sich dem Bündnisse anschlossen, Anfragen an Sachsen und Hannover gestellt worden, ob und wie es stehe mit den Bedingungen des Anschlusses, ob noch Modificationen der Verfassung möglich seien, und man hat Seiten Sachsens und Hannover diesen Anfragen gegenüber nicht nur geschwiegen, sondern man hat den anfragenden Regierungen darauf geantwortet, das, was ihnen vorliege: das Bündnißstatut, der Entwurf der deutschen Verfassung, das Wahlgesetz und die Denkschrift seien die einzigen Actenstücke, woran die s ä m m t l i c h e n Contrahenten u n v e r b r ü c h l i c h gebunden seien. Daß man aber Seiten Sachsens beabsichtigte, diesen Vorbehalt zu verschweigen, darüber, meine Herren, kann kein Zweifel sein, wenn Sie in den Protocollen des Verwaltungsrathes das Protocol der Sitzung vom 3. August v. J. lesen, in welcher Sachsen und Hannover sich gegenseitig Vorwürfe machen, wer den Vorbehalt zuerst veröffentlicht habe; Jeder will die Verantwortung daran von sich abwälzen und auf den Andern übertragen. Wen daher auch die Schuld der Verheimlichung des Vorbehaltes den übrigen Regierungen gegenüber treffen mag, so viel ist außer Zweifel, daß die sächsische Regierung denselben nicht von sich abzulehnen im Stande ist, und man wird daher nicht bestreiten können, daß dieselbe einen, den Mitcontrahenten absichtlich verschwiegenen, oder gar verleugneten Vorbehalt mit rechtlichem Erfolge nicht geltend machen kann und darf. Meine Herren, ich bekenne, es ist einer der schmerzlichsten Punkte für mich, zu sehen, daß hier die sächsische Regierung in einer Weise gehandelt hat, daß ich fürchten muß, es werde, wenn bisher der sächsischen Politik zwei Eigenschaften beigelegt wurden, wovon wenigstens die eine ehrenvoll war, fortan an deren Stelle eine minder ehrende treten. Für mich, meine Herren, ist es also keinem Zweifel unterworfen, daß den übrigen contrahirenden Staaten gegenüber der bekannte Vorbehalt rechtsgültig ist. Indes ich will jetzt hiervon gänzlich absehen und komme nunmehr auf den Eingang meiner Rede von mir bezeichneten speciell sächsischen Standpunkt.

Meine Herren! Bei der uns gegenwärtig zur Beantwortung vorliegenden Frage hat man zu erwägen, was erheischte das speciell sächsische Interesse? War es in dieser Hinsicht zweckmäßig und förderlich, daß der gestellte Vorbehalt von Sachsen später noch geltend gemacht wurde? Ich leugne dies, und zwar eben sowohl im Interesse der Selbstständigkeit Sachsens, als eines Königreichs, als auch im Interesse der Dynastie, denn die Dynastie und das Königreich sind in diesem Interesse untrennbar verbunden. Die Jahre 1848 und 1849, meine Herren, haben mahmend an die Throne geklopft und es ist nur einer höhern Fügung zuzuschreiben, daß überhaupt noch die Throne in Deutschland unverfehrt stehen geblieben sind; die Regierungen wenigstens haben dafür etwas nicht gethan. Aber ich fürchte, daß eine solche Mah-